

Aufklärung und Behandlung fremdsprachiger Patienten



Infos zur
Autorin



Die Aufklärung fremdsprachiger Patienten und die Gewährleistung einer sach- und fachgerechten Behandlung trotz möglicher Kommunikations- bzw. Verständigungsschwierigkeiten erfordern ein sensibilisiertes Vorgehen in der Praxis. Welche Punkte hierbei zu beachten sind, zeigen die folgenden praktischen Hinweise:

- Kommunikation ist alles. Es sollte in jedem Fall der Eindruck vermieden werden, dass die Behandlung nicht deutschsprachiger Patienten abgelehnt wird.
- Zwar gibt es keine allgemeine Behandlungspflicht. Die Ausnahme: Notfallbehandlungen darf der Zahnarzt nicht ablehnen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Vertragszahnarzt nicht nur zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt, sondern im Rahmen des Sachleistungsprinzips zur Behandlung gesetzlich versicherter Patienten verpflichtet ist.
- Die ordnungsgemäße Aufklärung obliegt dem Zahnarzt. Ihn trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er den Patienten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt und dieser die Inhalte verstanden hat. Eine verständliche Aufklärung – ohne Fachbegriffe – ist sonach Ärztsache.
- Der Arzt ist nicht grundsätzlich verpflichtet, einen Dolmetscher oder eine andere sprachkundige Hilfsperson hinzuzuziehen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.4.2014, Az. 7 U 121/13). Wenn, dann muss er sich zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen – etwa durch Nachfrage, worauf dessen Sprachkenntnisse beruhen, kritische Beobachtung des Übersetzungsvorgangs nach Zeitdauer und Ablauf, adäquate

Rückäußerungen des Patienten – und sich auf dieser Grundlage auch vergewissern, dass der Patient die Aufklärung verstanden hat (vgl. OLG Köln, Urteil vom 9.12.2015, Az. 5 U 184/14).

- Die Kosten eines professionellen Dolmetschers hat grundsätzlich der Patient zu tragen. Das wirkt realitätsfremd. Systemisch ist die Erstattung von Kosten für Dolmetscher nicht vorgesehen, weder gesetzliche noch private Kostenträger übernehmen regelhaft Kosten. Die Kostenfrage sollte daher unbedingt im Vorfeld geklärt werden.
- Gibt ein ausländischer Patient, der offenbar der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist, während des Aufklärungsgesprächs nicht zu erkennen, dass er die Aufklärung nicht verstanden hat und verlangt auch keinen Dolmetscher oder zumindest einen Deutsch sprechenden Familienangehörigen, kann der Arzt davon ausgehen, dass die erteilte Einwilligung in den Eingriff wirksam ist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 8.3.2024, Az. 26 U 75/23).
- Erkennt der Zahnarzt jedoch, dass der Patient der Aufklärung sprachlich nicht folgen kann, erwachsen ihm vor Durchführung der Behandlung Pflichten, für eine valide Kommunikation zu sorgen. Können notwendige Sprachkenntnisse von keiner Seite zur Verfügung gestellt werden, kann der Zahnarzt berechtigt sein, die Behandlung, außer im Notfall, abzulehnen – Ultima Ratio.

FAZIT:

Um Sprachbarrieren zu überwinden und rechtlich abgesichert zu sein, sollten Praxen standardisierte Arbeitsabläufe integrieren und Checklisten für die Behandlung fremdsprachiger Patienten aufstellen. Diese können auch bei der sorgfältigen Dokumentation unterstützen, die in einem möglichen Streitfall entscheidend sein kann. ■

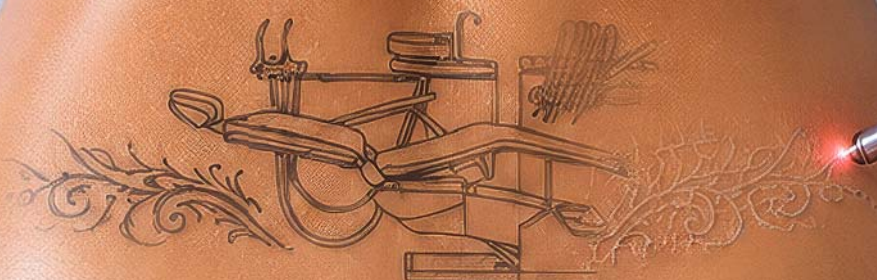
Anja Mehling

Rechtsanwältin • Fachanwältin für Medizinrecht
Zertifizierter Compliance Officer • www.zahnarzt-anwalt.de



Manche Trennungen fallen leichter als gedacht.

Alte Einheit abgeben.
Vorteil sichern.



Jetzt von der KaVo Austauschaktion profitieren!

Der ideale Zeitpunkt für Ihre Trennung ist jetzt:

Steigen Sie auf eine neue KaVo Dentaleinheit um und sichern Sie sich attraktive Preise und Austauschvorteile!

Bis zu **13.500 €** sparen!

Jetzt zusätzlich Frühbuchervorteil sichern!*

*Aktionsbedingungen unter:
kavo.com/de-de/aktionen

